

Datenschutz versus Bestandsschutz in Sondersammlungen

(Dr. Michael Herkenhoff, ULB Bonn)

Ein Vortrag im Jahr 2006, der sich mit Datenschutz in Bibliotheken befasst, mutet fast schon antiquiert an. Die ersten Datenschutzgesetze in Deutschland sind bereits in den 70er Jahren erlassen worden. 1983 definierte das Bundesverfassungsgericht in seinem grundsätzlichen Urteil zum Volkszählungsgesetz eine Grundsatzentscheidung. Es definierte das Recht, selbst zu bestimmen, wer welche Informationen über die eigene Person erhalten soll, als einen eigenen Teilbereich des Persönlichkeitsrechts, nämlich als Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die entsprechenden Konsequenzen aus der Gesetzgebung Datenschutzgesetzgebung des Bundes und der Länder sowie dem BVG-Urteil für das deutsche Bibliothekswesen sind in zahlreichen Veröffentlichungen gerade der 80er Jahre erörtert¹ und in den deutschen Bibliotheken – zu denken ist vor allem an die automatisierte Ausleih- und Benutzerverwaltung - auch umgesetzt worden. Doch sind heute, im Jahre 2006, wirklich alle kritischen Probleme geklärt, gerade auch im Bereich der Sondersammlungen?² Oder sitzen wir Altbestandsbibliothekare die durch die Datenschutzgesetzgebung aufgeworfenen rechtlichen Vorgaben vielleicht einfach nur aus? Weigern wir uns, die aus den einschlägigen Gesetzen herrührenden Bestimmungen umzusetzen? Dies sind, zugegebenermaßen, sehr provokative provokante und zugespitzte Fragen. Deren Berechtigung sollten wir aber durchaus kritisch bzw. selbstkritisch erörtern.

¹ Winold Vogt: Bayrisches Datenschutzgesetz und Bibliotheken. In: Bibliotheksforum Bayern 7, 1979, S. 3- 24; Werner Ruckriegel: Datenschutz und Bibliotheken – juristischer Aspekt. In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken Nr. 49, 1980, S. 2 - 12; Winold Vogt: Bibliothekarische Aspekte des Datenschutzes. In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken Nr. 49, 1980, S. 13 – 22; Martin Winkler: Datenschutz in Bibliotheken mit öffentlicher Trägerschaft. Köln 1980 (Arbeiten aus dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen ; 52); Hildebert Kirchner: Bibliotheks- und Dokumentationsrecht. Wiesbaden 1981, S. 42 – 55 (Elemente des Buch- und Bibliothekswesens ; 8); Franz Meilinger: Datenschutz im Bereich von Information und Dokumentation . Baden-Baden 1984; Hans-Adolf Ruppert: Datenschutz bei automatisierten Ausleihverfahren. Ergebnis der Prüfungen der Datenschutzbehörden in Baden-Württemberg. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 32, 1985, S. 471 – 477; Monika Rasche: Datenschutz in Bibliotheken. Speicherung von Benutzerdaten nach Rückgabe von Medien. In: Bibliotheksdienst 22, 1988, S. 361 – 365; Hildebert Kirchner: Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts. 2. Aufl. Frankfurt/Main 1993.

² Eine Veröffentlichung zum Datenschutz in Sondersammlungen ist mir nicht bekannt. Datenschutzrechtliche Belange werden gelegentlich thematisiert in den entsprechenden Empfehlungen des DBI: Die Benutzung von Handschriften und wertvollen Drucken im Handschriftenlesesaal. In: Zur Praxis des Handschriftenbibliothekars. Beiträge und Empfehlungen. Hrsg. vom Deutschen Bibliotheksinstitut. Zweite, überarb. und wesentl. erw. Aufl. Frankfurt/Main 1995, S. 15 – 28 (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie ; SH 60). Diese Hinweise fehlen in der ersten Aufl. von 1980. Der Datenschutz wird nicht thematisiert bei Otto Mazal: Zur Praxis des Handschriftenbearbeiters. Wiesbaden 1987 (Elemente des Buch- und Bibliothekswesens ; 11)

Dass die Problematik des Datenschutzes in Sondersammlungen durchaus aktuell ist, zeigen zwei Vorkommnisse der letzten Zeit, die diesen Vortrag angeregt haben. In der Arbeitsgruppe für Handschriften und Alte Drucke der Sektion IV des Deutschen Bibliotheksverbandes sind von Frau Wehmeyer (SB Staatsbibliothek zu Berlin), Herrn Dr. Zwink (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart) und mir „Empfehlungen für die Ortsbenutzung alter und wertvoller Bestände“ erarbeitet worden³. Als wir diese im Plenum der Arbeitsgruppe (zwölf Kolleginnen und Kollegen) zur Diskussion stellten, kristallisierte sich schnell heraus, dass die datenschutzrechtlichen Belange in den elf vertretenen Bibliotheken unterschiedlich gesehen, gewichtet und gehandhabt werden. In der Arbeitsgruppe besonders diskutiert wurden die Punkte 2 („Zulassung zur Benutzung, Identifikation und Legitimation“), 3 („Dokumentation des Benutzungsgangs“) und 6 („Benutzung und Aufsicht“) unserer Empfehlungen, wobei der letzte Punkte auch den besonders sensiblen Bereich der Videoüberwachung bzw. Videoaufzeichnung beinhaltet. Nicht nur die Datenschutzgesetze, auch die Datenschutzpraxis vor Ort und das Datenschutzbewusstsein waren offenkundig offensichtlich unterschiedlich ausgeprägt.

Der Vortrag ist zweitens durch konkrete Vorkommnisse in der Universitätsbibliothek Bonn veranlasst worden. Aufgrund aufgedeckter Diebstähle haben wir im Jahre 2004 unsere Sicherheitsvorkehrungen erheblich verschärft. Die Benutzung der Alten Drucke bis Erscheinungsjahr 1800 wurde aus dem allgemeinen Lesesaal in den Handschriftenlesesaal verlagert, die dortige Türsicherung erheblich verstärkt und mit Unterstützung der Universität die bisherige Anlage zur Videoüberwachung durch eine neue Videoaufzeichnungsanlage ergänzt. Diese Umstellung erfolgte zum 01. Oktober 2004. Keine drei Monate später, kurz vor Weihnachten, lag uns eine Anfrage der Landesdatenschutzbeauftragten mit der Bitte um Stellungnahme vor. Ein Benutzer hatte sich beschwert, und zwar nicht allein über die neu eingerichtete Videoaufzeichnungsanlage, sondern auch über unser automatisiertes Ausleihsystem und unsere konventionellen Ausleih- und Benutzungsprozeduren im Handschriftenlesesaal. Wir haben daraufhin im Februar 2005 eine ausführliche Stellungnahme verfasst, auf die wir knapp 13 Monate später eine Antwort erhalten haben. Das Ergebnis ist wiederum überraschend. Während die Videoaufzeichnungsanlage mit einigen Einschränkungen abgesegnet worden ist, werden uns gerade hinsichtlich der konventionellen Ausleihmethoden – Leihscheinverwaltung, Benutzerblätter, Ausleihbücher - Veränderungen empfohlen. Auf die genaue Begründung werde ich noch eingehen.

³ Die Empfehlungen werden voraussichtlich im Laufe des Mai 2006 auf dem Server des DBV, Sektion 4, publiziert: <http://www.bibliothekverband.de/sektion-4/start.html>.

Datenschutz in Sondersammlungen – dies lässt sich schon vorab resümieren - ist also ein latentes Problem, das in deutschen Bibliotheken weder einheitlich noch in jedem Fall befriedigend gelöst ist. Wenn ich im Folgenden das problematische Verhältnis von Datenschutz und Bestandsschutz skizziere, so ist es nicht meine Absicht, konkrete juristische Aussagen oder Festlegungen zu treffen. Ich bin selbst Bibliothekar, Historiker von Ausbildung, kein Jurist, und begeben mich von daher nur höchst ungern auf juristisches Glatteis. Mir geht es darum, ein Problemfeld zu verdeutlichen und die Interessen von uns Altbestandsbibliothekaren zum Ausdruck zu bringen. Dass die letzten 15 Monate in bezug auf den Datenschutz auch für mich einen Lernprozess darstellen, will ich dabei keineswegs verschweigen.

Ich werde in meinen Ausführungen

- die Begriffe Datenschutz und Bestandsschutz definieren und damit in ihren Implikationen verständlich machen,
- das problematische Verhältnis von Datenschutz und Bestandsschutz verdeutlichen,
- Empfehlungen für einen vorsichtigeren Umgang mit Benutzerdaten geben
- und schließlich die Interessen der von uns Altbestandsbibliothekaren formulieren.

Beginnen wir mit dem Datenschutz. Dazu zum besseren Verständnis einige zentrale Stellen aus dem Bundesdatenschutzgesetz:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird“. (BDSG § 1 (1))

Der Datenschutz bezieht sich also nicht auf den Schutz der Daten selbst – dies wäre Datensicherheit – sondern Aufgabe des Datenschutzes ist es, denjenigen, dessen Daten verarbeitet werden, vor den negativen Folgen der Datenverarbeitung zu schützen⁴. Wichtig ist dabei, dass es sich um personenbezogene Daten handelt. Damit gemeint sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder natürlichen bestimmbaren Person. Darüber hinaus erfasst das Gesetz alle Informationen, die über den Betroffenen etwas aussagen. Ausgeschlossen durch diese Definition sind juristische Personen und sonstige

⁴ Winkler, S. 2f.

Institutionen wie auch solche Daten, deren Bezugsperson nicht oder nicht mehr erkennbar ist⁵.

„Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind“. (BDSG § 14 (1))

Dies ist meines Erachtens der zentrale Punkt der Datenschutzgesetzgebung, der auch für uns relevant ist. Daten dürfen nur so lange erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden, wie sie zur Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich sind. Danach müssen sie gelöscht werden. Ich werde auf diesen Punkt noch zurückkommen.

Und schließlich noch eine wichtige Begriffsbestimmung:

„Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann“. (BDSG § 3 (2))

Diese Definition räumt mit einem weit verbreiteten Missverständnis auf. Daten bzw. Dateien sind also im Sinne des Datenschutzes keineswegs Begriffe, die ausschließlich auf automatisierte Verarbeitung bzw. auf EDV-basierte Systeme abzielen. Eine manuell geführte Benutzerkartei erfüllt durchaus das Kriterium einer Datei, die die darin enthaltenen aufgereihten Benutzerkarten enthält damit personenbezogene Daten⁶.

Der Datenschutz ist durch Gesetzgebung geregelt. Die Bibliotheken des Bundes, der bundesunmittelbaren Stiftungen sowie natürliche und juristische Personen privaten Rechts unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz, die Bibliotheken der Länder und der Kommunen den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen. Diese lehnen sich zwar in Terminologie und Inhalt an das Bundesdatenschutzgesetz an, weichen aber voneinander mitunter in signifikanter Weise ab. Dazu ein Beispiel. Wir haben durch einen Juristen die rechtliche Möglichkeit der

⁵ Ebd. S. 12.

⁶ Kirchner: Bibliotheks- und Dokumentationsrecht, S. 51, rechnet dementsprechend zu den „Dateien“ auch Ausleih-, Benutzer-, Bestell- und Buchbinderkarteien. Nicht zu den Dateien zu zählen sind dagegen primäre, d.h. nicht aus einer Datei erzeugte Listen (z.B. Bandkataloge oder Zugangsbücher), da sie nicht beliebig umsortiert werden können. Demnach dürften auch Ausleihbücher bzw. -journale nicht als Dateien im Sinne des Datenschutzes eingestuft werden.

Videoüberwachung bzw. -aufzeichnung in Sonderlesesälen prüfen lassen. Er hat festgestellt, dass die einzelnen Landesdatenschutzgesetze Videoüberwachung in unterschiedlichen Formulierungen und damit auch unter teilweise unterschiedlichen Voraussetzungen gestatten. In seiner Stellungnahme ist er somit zu einem sehr differenzierten Ergebnis für die einzelnen Bundesländer gekommen ist.

Die Einhaltung der Datenschutzgesetze wird durch Datenschutzbeauftragte gewährleistet. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sowie die entsprechenden Beauftragten der Länder werden von den Parlamenten eingesetzt. Sie sind unabhängig und sollen nur dem Gesetz unterworfen sein. Sie haben ein Beanstandungsrecht und können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten machen. Zwingende Rechtsfolgen löst dies jedoch nicht aus.

Schließlich gibt es noch die den behördlichen bzw. betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss die für die Ausübung seines Amtes erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Er ist dem Leiter der öffentlichen Stelle direkt zu, etwa dem Rektor oder Präsidenten einer Universität, direkt zu unterstellen und in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Seine Aufgaben besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu überwachen. Außerdem hat er und die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen mit den Vorschriften des Gesetzes über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

Betrachten wir nun den Bestandsschutz in Sondersammlungen. Der Begriff ist weder so weit verbreitet wie etwa der Terminus „Datenschutz“ noch ist er inhaltlich klar umrissen. Unter dem Begriff Bestandsschutz lassen sich sowohl konservatorische Maßnahmen und Regelungen in Sondersammlungen ebenso subsumieren, wie auch die Sicherheitsvorkehrungen, die Bibliotheken treffen, um ihre Bestände vor Diebstahl und unsachgemäßer Benutzung zu schützen. Unsere Arbeitsgruppe hat Auftrag und Verpflichtung der Altbestandsbibliothekare zum Bestandsschutz in den „Empfehlungen für die Ortsbenutzung alter und wertvoller Bestände“ umrissen:

„Bibliotheken haben den Auftrag, die von ihnen bewahrten Materialien insbesondere für die wissenschaftliche Arbeit zu erschließen und zur Verfügung zu stellen. Um dieser Verpflichtung auch gegenüber kommenden Generationen gerecht werden zu können, haben Bibliotheken jedoch im selben Maße den Schutz der ihnen anvertrauten Bestände zu gewährleisten. Dadurch muss besonders im Hinblick auf alte und wertvolle Bestände eine erhöhte Sorgfaltspflicht für Bibliothek und Benutzer gelten ...“

Mit dieser Formulierung ist klar ausgedrückt, dass wir Altbestandsbibliothekare Bestände von hoher kultureller, wissenschaftlicher und intrinsischer Bedeutung sowie von beträchtlichem materiellenn Wert verwalten und diese eines besonderen Schutzes bedürfen. Zu den Schutzmaßnahmen zählen die Sicherheitsvorkehrungen in den Magazinen – Alarmanlagen, Bewegungsmelder, Tresore - ebenso wie die Regelungen im Benutzungsfall. Diese können vielfältig sein:

- Wir führen Gäste- oder Benutzungsbücher, in die sich Besucher der Sonderlesesäle täglich eintragen.
- Wir führen Ausleihjournale oder Ausleihbücher, in denen traditionell die Ausleihvorgänge Leihvorgänge quasi in Form einer Kladde eingetragen werden.
- Wir führen Benutzerblätter zu Handschriften, Nachlässen und Rara, in die sich die Benutzer entweder selber eintragen oder in denen der Benutzungsvorgang in Form einer Tagebuchnummer verankert wird.
- Wir geben Benutzungsanträge aus, in denen die Signaturen der benutzten Objekte eingetragen werden.
- Wenn entlehene Handschriften oder Rara zurückgegeben werden, heben wir die Leihschein auf, sortiert nach Signaturen oder Namen der Benutzer.
- Für den Fall, dass Falls wir Benutzern noch den Zutritt zu unseren Altbestandsmagazinen gestatten, führen wir Magazinzutrittsbücher, in denen der Name des Benutzers, das Datum, möglicherweise auch die Dauer des Zugangs verankert sind.
- Wir haben Videokameras in unseren Sonderlesesälen installiert, die überwachen oder sogar aufzeichnen.
- Unsere Benutzer verzeichnen wir in Karteien oder Datenbanken.
- Wir speichern Benutzungsvorgänge in unseren Ausleihsystemen.

Betrachtet man sich diese Prozeduren, wird deutlich, was die Ausleihvorgänge in einer Sondersammlung von denen des normalen Medienbestandes unterscheidet. Viele der

Leihvorgänge in Sondersammlungen werden noch konventionell festgehalten bzw. registriert, etwa durch Leihscheine, Ausleihjournale oder Benutzungsblätter. Dies sind Praktiken, die bei der Ausleihe des Normalbestandes zumindest in den großen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken kaum noch eine Rolle spielen. Dort hat überall die automatisierte Ausleihverbuchung Einzug gehalten. Und mit dieser wird nicht nur automatisch verbucht, es wird auch automatisch gelöscht. Dazu ein Beispiel aus Bonn. Bei uns werden die Bücher des Normalbestandes, darunter auch alle alten Drucke aus dem Altbestandsmagazin, über das automatisierte Ausleihsystem bestellt und ausgeliehen. Nach Rückgabe des Mediums werden aus Gründen des Bestandsschutzes nur der letzte und der vorletzte Benutzer festgehalten. Alle älteren Benutzungsvorgänge werden automatisch gelöscht. Dies sieht anders aus in einer Sondersammlung, denn die dort nicht mittels EDV erhobenen Benutzungsdaten werden nicht automatisch gelöscht, sondern können tendenziell lange vorgehalten werden. Konventionelle Speicherung hat dies die Landesdatenschutzbeauftragte NRW bezüglich der Prozeduren im Handschriftenlesesaal der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn genannt. Man wird sich sicher im Einzelfall unterhalten können, ob die jeweiligen Nachweismittel entsprechend der Begriffsstimmung der Datenschutzgesetze Dateicharakter aufweisen oder einer Liste entsprechen. Listen, auch wenn sie personengebundene Daten enthalten, haben keinen Dateicharakter, unterliegen also nicht der Datenschutzgesetzgebung.

Letztlich sind die Folgen paradox. Der Datenschutz ist in den 70er und 80er Jahren gerade angesichts des zunehmenden Einsatzes der EDV forciert worden. Doch weil wir in den Sondersammlungen EDV nur sparsam einsetzen, können wir mit

Mit unseren unserem auf konventionelle Speicherungstraditionellen Festhalten von Ausleih- und Benutzerdaten können wir aber in Konflikt mit dem Datenschutz kommen, denn, wie bereits zitiert, das *„Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind“*. (BDSG § 14 (1))

Für bibliothekarische Zwecke bedeutet dies in der Regel – und zumindest deuten auch dies einige der mir bekannten Kommentare Publikationen so – dass mit nach Rückgabe eines Mediums in der Bibliothek durch den Benutzer die Aufgabe erledigt ist und damit auch der Ausleihvorgang als solcher mitsamt den erhobenen personenbezogenen Daten zu löschen, mindestens aber zu sperren sind ist. Martin Winkler bezieht diese Formulierung in seinem 1980 erschienenen Buch über „Datenschutz in Bibliotheken mit öffentlicher Trägerschaft“

ausdrücklich auch auf die Rückgabe wertvoller Altbestände, etwa von Handschriften. *„Die Bibliothek muß hier im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die Informationsfreiheit des Betroffenen auf das mildere und geeignetere Mittel einer sorgfältigen Kontrolle bei der Rückgabe des Buches verwiesen werden (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels). Dies gilt gerade auch für besonders wertvolle Bestände, wie z.B. Handschriften, weil hier in aller Regel sowohl der Bestand als auch der Benutzerkreis überschaubar bleibt“*⁷. Monika Rasche hat 1988 einen Konflikt zwischen einer städtischen Musikbücherei und einem Datenschutzbeauftragten geschildert. Die Bibliothek wollte nach Rückgabe von Noten die Daten des letzten Entleihers noch eine weitere Woche speichern und in diesem Zeitraum die Noten auf ihre Vollständigkeit prüfen, eventuell fehlende Stimmen vom Entleiher zurückfordern. Der Datenschutzbeauftragte vertrat hingegen die Auffassung, dass dieses Verfahren mit dem Datenschutz nicht vereinbar sei. Die Daten des Benutzers seien unmittelbar nach Rückgabe der Medien zu löschen⁸.

Ich bin kein Jurist, kann also die juristische Fundiertheit dieser und ähnlicher Urteile und Kommentare nicht prüfen. Als Bibliothekar, zumal als Altbestandsbibliothekar, kann ich mich mit diesen Auslegungen aber nicht zufrieden geben. Ist die Ausleihe einer Handschrift, eines wertvollen Alten Druckes, eines Atlanten oder eines Nachlasskonvolutes tatsächlich mit der eines Buches aus unserem normalen Bestand zu vergleichen? Besteht unsere Aufgabe wirklich nur darin, wertvolle Bestände zu verwalten und auszugeben? Oder haben wir nicht auch die Verpflichtung, unser kulturelles Erbe wirksam und dauerhaft zu bewahren, also einen effektiven Bestandsschutz zu gewährleisten, und müssen wir nicht dafür auch die notwendigen Informationen besitzen⁹?

In den „Empfehlungen für die Ortsbenutzung alter und wertvoller Bestände“ unserer Arbeitsgruppe haben wir es vermieden, auf die Datenschutzproblematik im Detail einzugehen, sondern uns für generelle Empfehlungen entschieden, etwa hinsichtlich der Benutzung:

⁷ Winkler, S. 38f.

⁸ Rasche (wie Anm. 1).

⁹ Tendenziell in diese Richtung geht auch Kirchner, Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts, S. 23. Auch nach Abschluss des Leihvorgangs hält er bei wertvollen Büchern ein längeres Festhalten der Leihdaten für möglich – statt Löschung Sperrung - um im Bedarfsfall auf die Daten zurückgreifen zu können. Für ihn besteht die Aufgabe der Bibliothek nicht nur in der Verleihung von Büchern, sondern auch in der Sicherung und dem Schutz des Buchgutes. Eine unbeschränkte Speicherdauer lehnt jedoch auch er ab. Es sei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Je wertvoller und gefährdeter ein Buch sei, um so länger dürfe die gesperrte Speicherung dauern.

„Benutzungsvorgänge sollten möglichst langfristig dokumentiert werden. Speicherdauer und Löschung der erhobenen konventionellen und elektronischen Daten haben sich jedoch an den einschlägigen Datenschutzgesetzen der Länder und des Bundes zu orientieren“.

Mit dieser Formulierung wollen wir zum Ausdruck bringen, dass uns eine langfristige Speicherung von Ausleihdaten wünschenswert erscheint, dass wir aber dies im Rahmen der einschlägigen Gesetze leisten können. Konkretere Festlegungen, insbesondere hinsichtlich der Speicherdauer, haben wir bewusst vermieden. Dies wäre auch vor dem Hintergrund der mitunter doch stark differierenden Landesdatenschutzgesetze nur schwer möglich gewesen.

Wie gehen wir aber nun mit dem Datenschutz um bzw. wie schaffen wir die schwierige Balance zwischen Datenschutz und Bestandsschutz in Sondersammlungen? Dazu aus meiner Sicht zunächst eine grundsätzliche Bemerkung. Wir müssen den Datenschutz ernst nehmen. Das bedeutet konkret, dass wir und deshalb mit den Daten, die wir erheben, speichern und speichernnutzen, sensibel und verantwortungsvoll umgehen. Dies erwarten wir privat als Privatpersonen Kunden und Staatsbürger von den privaten und staatlichen Organisationen und Einrichtungen, die unsere Daten besitzen. Dies können unsere Benutzer mit gleichem Recht von uns erwarten. Ein verantwortlicher Umgang mit den erhobenen Daten kann durch eine Reihe einfacher Maßnahmen erreicht werden, zugleich wird dadurch potentieller Konfliktstoff mit den Datenschutzbeauftragten entschärft.

- **Die Vermeidung überflüssiger Daten.** Das Prinzip der Datenvermeidung ist in den einschlägigen Datenschutzgesetzen verankert. Die Befolgung dieses Prinzips entspricht nicht nur dem Gesetz, sondern entlastet zugleich uns selber. Müssen wir alte Leihschein und Benutzerblätter aufhebenidentische Informationen wirklich mehrfach nachhalten, etwa indem wir Benutzerblätter führen und die alten Leihscheine aufheben? Müssen wir Benutzerdaten an mehreren Stellen verwalten?
- **Anonymisierung¹⁰ oder Pseudonymisierung¹¹** von Daten. Daten sollten möglichst in anonymer Form erfasst werden, und sie sollten für Benutzer nicht einsichtig sein. Dies betrifft etwa die schon häufig zitierten Benutzerblätter, aber auch die Benutzerbücher.

¹⁰ BDSG § 3 (6): „Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können“.

¹¹ BDSG § 3 (6a): „Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren“.

In unserem Bonner Fall hatte sich der Benutzer dahingehend beschwert, dass andere Benutzer das Gästebuch durchblättern könnten und damit auch seine Besuche im Handschriftenlesesaal bekannt werden könnten.

- **Einwilligung der Benutzer einholen:** Datenschutzverarbeitung ist gestattet, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift erlaubt wird oder der Betroffene eingewilligt hat. Von dieser Möglichkeit sollten wir Gebrauch machen¹².
- **Sperrung von Daten:** Wir sollten im Zweifelsfall Daten nicht löschen, sondern sperren. Sperrung bedeutet ein umfassendes Verbot jeder weiteren Verwertung oder Nutzung der betreffenden Daten. In bestimmten Fällen – Behebung einer Beweisnot, Durchsetzbarkeit eines Rückgabe- oder Schadensersatzanspruches oder bei Erstattung einer Strafanzeige – darf auf diese gesperrten Daten zurückgegriffen werden, falls diese sie entscheidungserheblich sind.
- **Erlaß einer Dienstanweisung** zum Umgang mit personengebundenen Daten: Der Umgang mit Benutzer- und Ausleihdatenpersonenbezogenen Daten sollte auch in einer Sondersammlung in einer Dienstanweisung geregelt werden. Dies sensibilisiert nicht nur die Mitarbeiter, in bezug auf diese Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verfahren, . Sie sondern zeigt auch den Datenschutzbeauftragten, dass wir nicht leichtfertig mit den erhobenen Daten umgehen..
- **Einschaltung des behördlichen Datenschutzbeauftragten:** Bei Fragen kann man sich an den Datenschutzbeauftragten der eigenen Behörde wenden und versuchen, gemeinsam mit diesem eine Lösung zu erarbeiten.

Wenn wir trotzdem in Konflikt mit dem den Datenschutzbeauftragten geraten, sollten wir unsere Belange und Interessen aber nachdrücklich vertreten. Dies ist möglich und durchaus erfolgversprechend. In der Stellungnahme der Landesdatenschutzbeauftragten NRW zu dem Datenschutz im Handschriftenlesesaal der ULB Bonn ist ausdrücklich anerkannt worden, dass es zu den ausdrücklichen Aufgaben unserer Bibliothek gehört, den Wert gerade der die seltenen oder sogar einmaligen Werke und Materialien besonders zu schützen und dass wir deren Nutzung durch bestimmte Personen zumindest zeitweise dokumentieren müssen, um im Falle von Beschädigungen oder Diebstählen zivil- oder strafrechtliche Schritte einleiten zu können.

¹² Diese Möglichkeit ist zuletzt für den Bereich der Bibliotheken erwähnt in: Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten Bd. 34, 2005, S. 95f. Eine entsprechendes Formular für eine Einwilligungserklärung im Bereich der Sondersammlungen ist abgedr. in: Zur Praxis des Handschriftenbibliothekars. 2. Aufl. (wie Anm. 2), S. 26.

Hinsichtlich der Videoaufzeichnung im Handschriftenlesesaal haben wir auf vorhergehende Diebstähle ebenso verwiesen wie auf die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. In dieser ist der Schutz besonderer Kulturdenkmäler auch durch das Landausdrücklich Nordrhein-Westfalen verankert¹³. Diese Argumentation hat überzeugt. In der Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten wird festgestellt, dass die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer, durch Videokameras bei der Nutzung des Bibliotheksbestandes unbeobachtet zu bleiben, ausnahmsweise hinter dem Schutz des Altbestandes der Bibliothek durch die Videoüberwachungsanlage zurücktreten müssen. Begründet wird dies wiederum mit dem außergewöhnlichen Wert dieser Werke und Materialien, insbesondere damit, dass es sich vielfach um Unikate handelt, die nur schwer wieder zu beschaffen oder sogar unersetzlich sind.

Gerade den immensen kulturellen und materiellen Wert unserer Bestände sollten wir also gegenüber den Datenschützern nachdrücklich betonen. Wir müssen plausibel machen, dass wir Benutzungsdaten über den reinen Ausleihvorgang hinaus benötigen, um im Falle einer Straftat den Ermittlungsbehörden die benötigten entscheidungserheblichen Informationen zur Verfügung stellen zu können. Der Bestandsschutz ist eine zentrale Aufgabe unseres Handelns, eine Daueraufgabe, und darf deshalb dem Datenschutz keineswegs nachgeordnet sein.

¹³ Verf. NRW Art. 18: (1) Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern. (2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.